

## **Merkblatt über die Aufstellung von Festzelten**

### **Hinweise und Informationen für Veranstalter und Zeltverleiher**

Für den ordnungsgemäßen und problemlosen Verlauf einer Veranstaltung mit fliegenden Bauten (z.B. Festzelte, Fahrgeschäfte etc.) ist es notwendig, die Bestimmungen des Art. 72 BayBO und die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten zu beachten und einzuhalten.

Der Landkreis Hof möchte mit diesem Schreiben die Veranstalter und Zeltverleiher auf die wichtigsten Maßnahmen bereits vor der Veranstaltung aufmerksam machen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Für Fragen rund um die Aufstellung Fliegender Bauten stehen Ihnen im Landratsamt Hof folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Korn (Tel.: 09281 / 57-372 oder E-Mail: [fabian.korn@landkreis-hof.de](mailto:fabian.korn@landkreis-hof.de))

Herr Jehnes (Tel.: 09281 / 57-373 oder E-Mail: [ruediger.jehnes@landkreis-hof.de](mailto:ruediger.jehnes@landkreis-hof.de))

Frau Schierjott (Tel.: 09281 / 57-386 oder E-Mail: [susann.schierjott@landkreis-hof.de](mailto:susann.schierjott@landkreis-hof.de))

### **Einreichung der Anzeige**

Aus Gründen der Terminfindung und des teilweise hohen Aufkommens von Veranstaltungen und Festen in der Sommerzeit bitten wir um Einreichung der Anzeige mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Aufstelltermin.

Die Anzeige kann entweder als Formular oder über den Online-Assistenten auf der Webseite des Landkreises Hof erfolgen.

[Aufstellung von fliegenden Bauten - Landkreis Hof \(landkreis-hof.de\)](https://www.landkreis-hof.de)

Wir werden uns in der Woche vor der Veranstaltung telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen um einen Termin zu vereinbaren.

### **Ablaufschema der Gebrauchsabnahme vor Ort**

- Die Abnahme findet im bereits errichteten und ausgestatteten Zelt statt.
- Zur Abnahme muss ein Verantwortlicher des Veranstalters anwesend sein.
- Das Prüfbuch muss bei der Abnahme vorliegen. Die Ausführungsgenehmigung muss für die Dauer der gesamten Veranstaltung Bestand haben.

### **Weiteres Vorgehen nach festgestellten Mängeln bei der Gebrauchsabnahme:**

#### **keine erkennbaren Mängel:**

- Das Zeltbuch wird vor Ort vom Landratsamt abgestempelt und unterschrieben.
- Das Zelt kann in Betrieb gehen.

#### **mit geringen Mängeln:**

- Das Zeltbuch wird vor Ort vom Landratsamt abgestempelt und unterschrieben.
- Die festgestellten Mängel werden im Zeltbuch vermerkt.
- Der Verantwortliche wird auf die Beseitigung der Mängel in eigener Verantwortung hingewiesen.
- Das Zelt kann nach Beseitigung der Mängel durch den Veranstalter ohne weitere Mitteilung an das Landratsamt in Betrieb gehen.

#### **mit erheblichen Mängeln:**

- Die festgestellten Mängel lassen eine Nutzungsaufnahme nicht zu, da die Sicherheit der Nutzer gefährdet ist. Das Zelt ist so nicht geeignet, die Nutzung damit unzulässig.
- Die Mängel sind vor Aufnahme der Nutzung zu beseitigen.
- Eine weitere (kostenpflichtige!) Abnahme vor Aufnahme der Nutzung ist erforderlich.
- Das Zelt kann nach Mängelbeseitigung für die Veranstaltung freigegeben werden

### **Gebühren**

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. An Gebühren werden festgesetzt:

- Zelte -> 0,15 €/m<sup>2</sup> (Mindestgebühr 60,00 €, Maximalgebühr 250,00 €)

Bei der Abnahme wird kein Bargeld angenommen. Die Rechnung wird im Nachgang per Post und optional zusätzlich per Mail an den Veranstalter bzw. Schausteller geschickt.

**Unter anderem werden folgende Punkte bei der Gebrauchsabnahme geprüft:**

1. Die Gültigkeit der Ausführungsgenehmigung (siehe Prüfbuch) muss für die Dauer der gesamten Veranstaltung Bestand haben.
2. Das Zelt bzw. das Fahrgeschäft ist entsprechend seiner statischen Berechnung der Ausführungsgenehmigung (Windverbände, Bodenanker usw.) aufzustellen.
3. Ausschmückungen und Dekorationen (außer Tischdecken) müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material bestehen. Eingebrachte Holzverkleidungen müssen allseitig gehobelt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
4. Wird die Veranstaltung bei Dunkelheit weiter betrieben, so ist eine netzunabhängige Notbeleuchtung funktionsbereit zu installieren (ab 200 m<sup>2</sup> Zeltgröße).
5. Befinden sich im Zelt Podien oder Bühnen die von Besuchern benutzt werden, so sind diese ab einem Höhenunterschied von mehr als 20 cm mit einem festen Geländer zu umwehren. Das Geländer muss aus einem Handlauf (Höhe 1,00 m), einer Knieleiste und einer Fußleiste bestehen. Treppen mit mehr als 3 Steigungen müssen ebenfalls mit einem verkehrssicheren Geländer versehen sein.
6. Die Fluchtwege ins Freie sind mit netzunabhängigen beleuchteten Piktogrammen dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Bei Veranstaltungen, die nur tagsüber stattfinden und vor Einbruch der Dunkelheit beendet sind, sind langnachleuchtende Piktogramme ausreichend.
7. Das Zelt muss über ausreichend dimensionierte Rettungswege verfügen. Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:
  - 1,20 m je 200 Personen in Räumen (z.B. 800 Personen -> 4,80 m erforderliche Gesamtausgangsbreite, die auf alle Ausgänge verteilt werden kann -> jedoch darf kein Ausgang kleiner als 1,20 m sein)
  - Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

Räume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen; bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mindestens 2,00 m betragen.

8. Die Gangbreite der Hauptgänge und Rettungswege muss mindestens 1,20 m betragen, zwischen der Bestuhlung muss die Gangbreite mindestens 80 cm betragen. Nach max. 2 stirnseitig aneinandergestellten Biertischgarnituren muss ein Gang mit 80 cm Breite ausgebildet werden. Dieser muss in einen Hauptgang führen.
9. Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern bereitzuhalten. Vorzugsweise sind für den Innenbereich ABC-Schaumlöcher zu verwenden.

Zeile	Überbaute Fläche (m <sup>2</sup> )	erforderliche Löschmitteleinheiten	empfohlene Mindestzahl der Feuerlöcher.	Art der Feuerlöcher
1	bis 50	6	1	Schaumlöcher
2	bis 100	9		
3	bis 300	3 weitere je 100 m <sup>2</sup>	2	Pulverlöcher mit ABC-Löschpulver
4	bis 600		3	
5	bis 900		4	
6	bis 1000			
7	Je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

10. Stolperstellen (Löcher im Boden, Aufkantungen, Kabelstränge) sind zu vermeiden und zu beseitigen.
11. Heizungen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind in Zelten unzulässig. Die Aufstellung muss außerhalb des Zelttes mit mind. 1 m Abstand zu den Zeltplanen erfolgen. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt. Gasflaschen und Brennstoffe sind außerhalb des Zelttes in verschließbaren Behältnissen zu lagern.
12. Einrichtungsgegenstände dürfen nur an der Zeltkonstruktion befestigt werden, wenn dies in der Statik berücksichtigt und im Prüfbuch eingetragen ist. Die Einrichtungsgegenstände müssen dann ordnungsgemäß befestigt sein. Kabelbinder sind als Befestigung nicht zulässig.
13. Mindestens ein Zu- und Ausgang des Zelttes muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe benutzbar ist. In den Zu- und Ausgängen dürfen keine Absätze vorhanden sein und Rampen dürfen eine maximale Steigung von 6% nicht überschreiten.
14. Abfallbehälter in Räumen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel haben.

15. Der Mindestabstand des Zeltes zu anderen Zelten, Verkaufsständen bzw. Gebäuden ist den nachfolgenden beiden Tabellen zu entnehmen. Ein näherer Abstand ist nur möglich, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt werden. Die Maßnahmen sind im Vorfeld einvernehmlich mit den o.g. Ansprechpartnern der Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall festzulegen.

Abstandsflächen von Gebäuden mit harter Bedachung zu fliegenden Bauten				
	Mobile Einrichtung bis 10 m <sup>2</sup> (z. B. Pavillon, Schänke) mit geringer Brandlast und Fahrzeuge *)	Holzbuden generell und Zelte > 10 m <sup>2</sup> bis 75 m <sup>2</sup> *)	Zelte > 75 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup> **)	Zelte > 400 m <sup>2</sup> **)
Gebäudeklassen 1 und 2	keine Vorgabe	keine Vorgabe Gesamtfläche max. 400 m <sup>2</sup> (Gebäudeklasseneinstufung); ansonsten 3 m	keine Vorgabe Gesamtfläche max. 400 m <sup>2</sup> (Gebäudeklasseneinstufung); ansonsten 8 m	12 m
Erdgeschossige Gebäude	keine Vorgabe	keine Vorgabe bis Brandabschnittsgröße 40 x 40 m, dann 3 m	keine Vorgabe bis Brandabschnittsgröße 40 x 40 m, dann 8 m	keine Vorgabe bis Brandabschnittsgröße 40 x 40 m, dann 12 m
Sonstige Gebäude	keine Vorgabe	3 m	8 m	12 m

\*) Abstände untereinander mindestens 2,50 m; ansonsten Aufaddierung der Flächen

\*\*) Zelte untereinander siehe Tabelle 7

Tabelle 7: Abstandsflächen zwischen fliegenden Bauten mit weicher Bedachung					
	Mobile Einrichtung bis 10 m <sup>2</sup> (z. B. Pavillon, Schänke) mit geringer Brandlast und Fahrzeuge *)	Zelte bis 75 m <sup>2</sup>	Zelte > 75 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup>	Zelte > 400 m <sup>2</sup> bis 1.600 m <sup>2</sup>	Zelte > 1.600 m <sup>2</sup>
Mobile Einrichtung bis 10 m <sup>2</sup> (z. B. Pavillon, Schänke) mit geringer Brandlast und Fahrzeuge*)	keine Vorgabe				
Zelte bis 75 m <sup>2</sup>	keine Vorgabe	Ohne Abstand, jedoch max. Gesamtlänge 40 - 60 m; Fläche max. 1.600 m <sup>2</sup>			
Zelte > 75 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup>	keine Vorgabe	Ohne Abstand,, jedoch max. Gesamtlänge 40 - 60 m; Fläche max. 1.600 m <sup>2</sup>	5 m		
Zelte > 400 m <sup>2</sup> bis 1.600 m <sup>2</sup>	keine Vorgabe	5 m	5 m	12 m	
Zelte > 1.600 m <sup>2</sup>	keine Vorgabe	5 m	8 m	12 m	24 m

\*) Abstände untereinander mindestens 2,50 m; ansonsten Aufaddierung der Flächen